

# Gebührenordnung der Hochschulbibliothek der Hochschule Niederrhein

Vom 9. Februar 2010 (Amtl. Bek. HSNR 3/2010)

geändert durch Ordnung vom 28. Januar 2021 (Amtl. Bek. HSNR 4/2021)

# Gebührenordnung der Hochschulbibliothek der Hochschule Niederrhein

#### Vom 9. Februar 2010

(Amtl. Bek. HSNR 3/2010)

geändert durch Ordnung vom 28. Januar 2021 (Amtl. Bek. HSNR 4/2021)

#### Inhaltsübersicht

- § 1 Grundsatz
- § 2 Benutzungsausweis
- § 3 Leihfristüberschreitung
- § 4 Verlust, Beschädigung, Nichtrückgabe
- § 5 Fernleihe
- § 6 Schriftliche Auskünfte
- § 7 Weitere Dienstleistungen
- § 8 Auslagen
- § 9 Zahlungsverzug
- § 10 Stundung, Ermäßigung und Erlass von Gebühren und Auslagen
- § 11 Inkrafttreten

#### § 1 Grundsatz

- (1) Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich gebührenfrei.
- (2) Besondere Leistungen der Bibliothek sowie die Überschreitung der Leihfristen sind kostenpflichtig.

# § 2 Benutzungsausweis

- (1) Für den Benutzungsausweis wird eine jährliche Gebühr von 20 €erhoben.
- (2) Mitglieder und Angehörige der Hochschule Niederrhein und der anderen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen erhalten den Benutzungsausweiskostenlos.
- (3) Die Bibliotheksleitung kann andere Benutzergruppen von der Gebührenpflicht für den Benutzungsausweis befreien.
- (4) Für die Ersatzausstellung eines verlorenen oder beschädigten Benutzungsausweises durch die Bibliothek wird eine Gebühr von 10 €erhoben.

#### § 3 Leihfristüberschreitung

(1) Bei Überschreitung der Leihfrist wird eine Säumnisgebühr erhoben. Diese wird mit Überschreitung der Leihfrist fällig und beträgt je Medieneinheit:

bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 10 Kalendertagen: 2 € bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 20 Kalendertagen: 5 € bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 30 Kalendertagen: 10 € bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 40 Kalendertagen: 20 €

- (2) Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe eines im Rahmen der Kurzausleihe entliehenen Mediums beträgt die Gebühr je entliehener Medieneinheit und Kalendertag 2€
- (3) Die Überschreitung der Leihfrist von mehr als 40 Kalendertagen oder die Überschreitung der Frist für die Rückgabe eines im Rahmen der Kurzausleihe entliehenen Mediums von 10 Kalendertagen gilt als Nichtrückgabe im Sinne von § 4,
- (4) Die Absätze 1-3 gelten entsprechend für andere Gegenstände und Einrichtungen der Bibliothek, die befristet zur Verfügung gestellt werden.

### § 4 Verlust, Beschädigung, Nichtrückgabe

- (1) Bei Verlust, Beschädigung oder Nichtrückgabe von Medien oder Teilen von Medien wird neben dem Schadensersatz eine Verwaltungsgebühr von 25 €erhoben. Auf die Verwaltungsgebühr wird eine gemäß § 3 fällig gewordene Säumnisgebühr nichtangerechnet.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für andere Gegenstände und Einrichtungen der Bibliothek, die befristet zur Verfügung gestellt werden.

#### § 5 Fernleihe

Für die Bestellung von Medien im Wege der Fernleihe wird eine Auslagenpauschale erhoben. Ihre Höhe richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland (Leihverkehrsordnung - LVO) und den sie ergänzenden Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

#### § 6 Schriftliche Auskünfte

- (1) Für schriftliche Auskünfte einschließlich der dazu erforderlichen Recherchen werden je angefangene Viertelstunde der aufgewendeten Arbeitszeit 13 €erhoben.
- (2) Von einer Gebührenerhebung nach Absatz 1 kann abgesehen werden, wenn die Anfrage wissenschaftlichen oder regionalgeschichtlichen Zwecken mit dem Ziel einer Veröffentlichung dient und nicht in überwiegend privatem oder wirtschaftlichem Interesse liegt.

# § 7 Weitere Dienstleistungen

Für besondere Dienstleistungen (z.B. die Anfertigung von Kopien und Reproduktionen) werden Kosten auf Grund einer gesonderten Preisliste erhoben. Diese wird durch die Bibliotheksleitung festgelegt und in der jeweils gültigen Fassung bekannt gemacht.

## § 8 Auslagen

Auslagen der Bibliothek (z.B. Portokosten) sind zu erstatten.

# § 9 Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug werden die Kosten im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

# § 10 Stundung, Ermäßigung und Erlass von Gebühren und Auslagen

Entstandene Gebühren und Auslagen können auf Antrag ausnahmsweise gestundet, ermäßigt oder ganz erlassen werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde. Die Entscheidung hierüber trifft die Bibliotheksleitung / Leitung der Hochschulverwaltung.

#### § 11 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein in Kraft.